

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 17. Dezember 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 19. Dezember 2013.

Würzburg, den 19. Dezember 2013

Der Präsident

Prof. Dr. Alfred Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 7. Januar 2014 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 8. Januar 2014

Würzburg, den 15. Januar 2014

Der Präsident

Prof. Dr. Alfred Forchel

Vierte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät für Mathematik und Informatik
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom: 19. Dezember 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-66)

Aufgrund des Art. 13 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Vierte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät für Mathematik und Informatik
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

§ 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Mai 1983 (KWMBI II S. 947), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Diplom-“, ein Komma gesetzt und das Wort „Master-“, eingefügt.
- b) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Komma die Worte „Gutachter und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ und „Art. 17 Abs. 1 Nr. 2“ durch „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei den Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 dürfen nur Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer sind (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG).“

d) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Fachhochschulen durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Gutachter/Gutachterin und Prüfer/Prüferin fungieren. In diesem Fall muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik, ein an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätiger Professor bzw. eine an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätige Professorin im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder ein emeritierter oder pensionierter Professor bzw. eine emeritierte oder pensionierte Professorin der Fakultät für Mathematik und Informatik im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG als weiterer Gutachter/Gutachterin und Prüfer/Prüferin eingesetzt werden.“

e) In Abs. 5 wird „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Doktorand oder Doktorandin kann zugelassen werden, wer

- a) die Diplomprüfung oder Masterprüfung in einem Universitätsstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist, oder
- b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Mathematik oder Informatik als vertieft studiertem Fach, oder
- c) die Masterprüfung in einem Fachhochschulstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist, oder
- d) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Mathematik oder Informatik als nicht vertieft studiertem Fach, oder
- e) die Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengang oder die Bachelorprüfung in einem Universitäts- oder Fachhochschulstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist,

mit einer überdurchschnittlichen Leistung erfolgreich abgelegt hat. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. Andernfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der oder die Vorsitzende.

In Zweifelsfällen kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden von dem/der Vorsitzenden bestimmt nach dem Maßstab, dass fehlende Bestandteile damit nachgeholt und nachgewiesen werden sollten. Über Art und Umfang entscheidet der/die Vorsitzende, der/die im Zweifelsfalle die Entscheidung mit dem Promotionsausschuss herbeiführt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) oder e) aufweisen, werden nur bei herausragenden Leistungen zugelassen. Sie haben ferner binnen eines Jahres nach der Zulassung zwei mündliche

Prüfungen zu je 30 Minuten abzulegen. Diese Prüfungen sollen dem Stoffumfang von Lehrveranstaltungen zu je 20 ECTS Punkten im Masterstudium des Faches, in dem die Promotion erfolgt, entsprechen. Die Prüfungen müssen bei verschiedenen Prüfern oder Prüferinnen abgelegt und dürfen jeweils höchstens einmal wiederholt werden. Die Prüfungen müssen vor ihrer Durchführung bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich angemeldet werden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfungen wird dem Doktoranden in schriftlicher Form bekannt gegeben.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Diplomprüfungen“ die Worte „oder Masterprüfungen“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 5 bis 7:
„In Zweifelsfällen kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden von dem/der Vorsitzenden bestimmt nach dem Maßstab, dass fehlende Bestandteile damit nachgeholt und nachgewiesen werden sollten. Über Art und Umfang entscheidet der/die Vorsitzende, der/die im Zweifelsfalle die Entscheidung mit dem Promotionsausschuss herbeiführt.“
- e) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind als Zulassungsvoraussetzung anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Abs. 1 genannten Abschlüssen.“
- f) In Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- g) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird der Halbsatz „der Fakultät für Mathematik und Informatik,“ gestrichen.
- h) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) oder e) aufweist, muss die zusätzlichen Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 nachweislich erfolgreich abgelegt haben,“
- b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Dissertation in vier Exemplaren und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,“
- c) Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,“
- d) Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen hat und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerin für die Anfertigung von Dissertationen sucht.

3. b) eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftliche Abhandlung“ durch die Worte „selbständige wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Diplom-“, ein Komma gesetzt und das Wort „Master-“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gemäß Anlage 1“ durch die Worte „und auch als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart vorgelegt werden“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Promotionsausschuss“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- e) Dem Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die Fristen nach den vorhergehenden Absätzen werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

- 1. Zeiten des Mutterschutzes,
- 2. Erziehungszeiten im Sinn des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
- 3. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit,
- 4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Erhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden zu Abs. 5 bis 9:

„(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in Form einer universitätsöffentlichen Disputation durchgeführt. Sie wird durch einen 30-minütigen Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin über den Gegenstand der Dissertation eingeleitet. In der anschließenden Diskussion stellen die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen an den Bewerber oder die Bewerberin; die vorsitzende Person der Prüfungskommission kann auch Fragen anderer prüfungsberechtigter Mitglieder (§ 3 Abs. 4) der Fakultät für Mathematik und Informatik zulassen. Die Diskussion erstreckt sich ausgehend vom Thema der

Dissertation auf Fragestellungen, die an das in der Dissertation behandelte Spezialgebiet angrenzen. Die Diskussion sollte nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Die Disputation wird von einer Prüfungskommission geleitet. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin der Dissertation, der oder die nicht Vorsitzende/r sein darf, und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin. Der oder die Vorsitzende und der weitere Prüfer oder die weitere Prüferin werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation mit einer der Noten nach § 9 Abs. 1. Bewertet mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission die Disputation mit der Note „nicht ausreichend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Über den wesentlichen Ablauf der Disputation und die vergebenen Einzelnoten fertigt ein fachkundiger promovierter Beisitzer oder eine fachkundige promovierte Beisitzerin, der/die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird, ein Protokoll an; dieses ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gegenzuzeichnen.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die mündliche Prüfung auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auch in Form eines universitätsöffentlichen Rigorosums durchgeführt werden. In diesem Fall finden die Abs. 5 bis 9 Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze (7) und (8) entfallen; die Abs. (9) und (10) werden zu Abs. (10) und (11).

c) Abs. 10 Satz 1 (neu) erhält folgende Fassung:

„Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss sie nach spätestens sechs Monaten wiederholt werden.“

d) Dem Abs. 11 (neu) wird folgender neuer Abs. 12 angefügt:

„(12) Auf die Fristen findet § 7 Abs. 6 entsprechende Anwendung.“

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation, Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Doktorprüfung bestanden, so ist er/sie verpflichtet, die Dissertation auf seine/ihre Kosten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten Prüfung beim Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie bei der Universitätsbibliothek in der jeweils von dort festgelegten Form als elektronische Version sowie in fünf (5) gedruckten Exemplaren gegen eine Abgabebestätigung kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 oder DIN A 4 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus kann der Bewerber oder die Bewerberin auf eigenen Wunsch weitere gedruckte und gebundene Exemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgeben.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 hat der Bewerber oder die Bewerberin der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und der Sondersammelgebietsbibliothek das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von dem Bewerber/der Bewerberin und dem Betreuer/der Betreuerin bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 2 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 durch den Bewerber/die Bewerberin anzuzeigen; andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(5) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

(6) Auf die Fristen findet § 7 Abs. 6 entsprechende Anwendung.“

9. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen.

10. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder
wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher Antrag geht insbesondere bei Studierenden mit anerkannter Schwerbehinderung vor.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „drei“ durch „zwei“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Fakultät angehörende“ gestrichen.

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Promotionsausschusses“ ersetzt.

12. In § 14 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.